

Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019, Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.
2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und spezieller geregelt.

§ 2

Auftrag der Kindertagespflege

1. Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.
3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Als Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie der Auftrag, Eltern dabei zu unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, definiert.

§ 3

Kinderschutz

1. Seit 2021 ist der Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen in § 8a Abs. 5 SGB VIII konkret benannt. Seit 2022 ist gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW - GV. NRW. 2022 S. 509), in der zurzeit geltenden Fassung, ergänzend festgelegt, dass in Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 5 des SGB VIII sicherzustellen ist. Diese Vereinbarung haben alle Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen.
2. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem von ihnen betreuten Kind eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Kindertagespflegeperson bleibt fallverantwortlich. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Begleitend steht auch die Fachberatung der Kindertagespflege als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Eine konkrete und verbindliche Handlungsanleitung ist dem Schutzkonzept Kindertagespflege des Jugendamtes zu entnehmen, das allen Kindertagespflegepersonen gegen Unterschriftsleistung zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Kindertagespflegeperson hat innerhalb der Betreuungszeiten jegliche kindeswohlgefährdende Handlung zu unterlassen und zu unterbinden. Der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber dem betreuten Kind ist jederzeit nachzukommen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht übertragbar.
4. Alle zwei Jahre nimmt die Kindertagespflegeperson verpflichtend an einer Fortbildung im Rahmen des Kinderschutzes teil. Die Fortbildung findet ergänzend zu den in § 21 Abs. 3 S. 1 KiBiz festgeschriebenen fünf Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr statt.

§ 4 Leistungen des Jugendamtes

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. Information und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
2. Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
3. Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
4. Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Kindertagespflegepersonen untereinander
5. Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
6. Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson
7. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
8. Organisation, Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten sowie
9. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

§ 5 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Schwerte ist.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII).
5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

§ 6

Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, schriftlich beim Jugendamt an.
2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird.
3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
4. Vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
5. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.
6. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 7

Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zu Grunde gelegt.
4. Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.

5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:

- ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Motivationsschreiben
- Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen
- Schulabschlusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss)
- erweitertes Führungszeugnis gemäß §72 a SGB VIII und § 30a Abs. 1 BZRG der antragstellenden Person
- erweiterte Führungszeugnisse aller volljähriger Personen im Haushalt der antragstellenden Kindertagespflegeperson
- Erklärung und Einwilligung zur Abfrage beim Jugendhilfedienst des Jugendamtes
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im U3-Bereich
- Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene gemäß § 43 Abs. 1 IfSG
- Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG
- geregelter Aufenthaltsstatus
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Kindertagespflegeperson (vgl. § 21 KiBiz)
- unterschriebene Vereinbarung zum Kinderschutz.

Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Teilnahme an fachlichen Gremien wie dem Arbeitskreis Kindertagespflege. Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.
7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.
8. Wird die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson vom Jugendamt als verantwortlichem Veranstalter angeboten, wird diese durch einen Bildungsträger durchgeführt. Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahmen trägt das Jugendamt. Ein Eigenanteil wird erhoben. Die Festsetzung des Eigenanteils und der Zahlungsmodalitäten erfolgen durch Erlass eines Kostenbescheides des Jugendamtes.
9. Vergleichbare Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Ausbildungen werden nicht refinanziert.
10. Das Jugendamt bietet allen Kindertagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen der Förderung und Weiterentwicklung der Kindertagespflegepersonen. Das Jugendamt behält sich vor, bedarfsorientierte Fortbildungen zu empfehlen.

11. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers nachzuweisen. Über die Anerkennung letzterer entscheidet vorab das Jugendamt. Der Nachweis ist durch die Kindertagespflegeperson ohne weitere Aufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Jugendamt vorzulegen.

§ 8

Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird personenbezogen der antragstellenden Kindertagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Kindertagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend zu befristen.
2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gegebenenfalls vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.
5. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grund falschen Tatbeständen erteilt wurde.
6. Eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (vgl. § 22 Abs. 1 KiBiz). Der schriftliche Antrag muss acht Wochen vor Ablauf der Frist eingehen.
7. Bereits fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Anlage zu dieser Satzung stehen einer fehlenden Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII gleich. In diesem Fall hat das Jugendamt unverzüglich ein Verfahren im Sinne des § 22 Abs. 8 KiBiz einzuleiten, sofern diese Satzung oder die Anlage zu dieser Satzung keine andere Regelung vorsehen.

§ 9

Laufende Geldleistung

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
 - die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif.
3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
 4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit, höchstens aber 45 Wochenstunden. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 5. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.
 6. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Kindertagespflegeperson per Einzelstundennachweis.
 7. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Kindertagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Kindertagespflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.

§ 10

Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

1. Leistungen der Kindertagespflege können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Diese Leistungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
2. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Kindertagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

§ 11**Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 50 und 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Inkrafttreten**

1. Die Satzung der Stadt Schwerte für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020 außer Kraft.

**Bemessung der laufenden Geldleistung
nach § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von
Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023**

Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Zu diesem Zweck weisen die Kindertagespflegepersonen zum Beginn eines Kindergartenjahres einmalig in einer Übersicht die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einschließlich der vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten nach und machen aus pädagogischen Gründen kenntlich, für welches Kind eine Eingewöhnungsphase vereinbart wurde. Im laufenden Kindergartenjahr ist diese Übersicht unverzüglich sowohl bei einer Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden als auch der Kündigung eines Betreuungsvertrages und Aufnahme eines neuen Kindes zu aktualisieren. Unabhängig von den Veränderungen im Kindergartenjahr erfolgt die Zahlung des Stundensatzes immer nur an die tatsächlich betreuende Kindertagespflegeperson.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation werden zwei Stunden je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Kindertagespflegepersonen angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind, bei einem Beginn der Eingewöhnungsphase während eines Kalendermonats anteilig, geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Auf die Vorlage von Nachweisen wird verzichtet. Der maximale Betreuungsumfang je Kind beträgt 45 Wochenstunden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekindes zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
6. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) wird auf 23 Tage festgesetzt. Hinzu kommen Heiligabend und Silvester, sofern diese Tage nicht auf ein Wochenende fallen. Während der vorgenannten Schließtage - diese ausgerichtet an einer 5-Tage-Woche - wird der Stundensatz pauschal weitergezahlt. Der voraussichtliche Urlaubsplan ist durch die Kindertagespflegeperson bis zum 15.11. im laufenden Kindergartenjahr beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung. Darüber hinaus behält sich das Jugendamt vor, sich in diesen oder gleichgelagerten Fällen zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit Wirkung für die strittige Vergangenheit und für die Zukunft einen Stundennachweis über die geleisteten Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson vorlegen zu lassen.
7. Gleiches gilt bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren u. a. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine

Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 29. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Nachgewiesene Aufwendungen können hälftig erstattet werden. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundheitsmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung. Darüber hinaus behält sich das Jugendamt vor, sich in diesen oder gleichgelagerten Fällen zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit Wirkung für die strittige Vergangenheit und für die Zukunft einen Stundennachweis über die geleisteten Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson vorlegen zu lassen.

8. Angesichts des Wegfalls der Einzelnachweise und der nicht mehr erforderlichen Rückrechnungen vor dem Hintergrund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung eine Pauschale von 5,66 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde gewährt. Der Sachaufwand wird dabei auf einen Betrag von 1,88 Euro festgesetzt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
9. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
10. Die Sicherstellung einer geeigneten Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt. Dazu stehen insgesamt bis zu 5 so genannte Freihalteplätze bei unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen zur Verfügung. Das Anbieten dieser Plätze wird mit der hälftigen Pauschale nach Ziffer 8 je anbietbarer Betreuungsstunde unter Berücksichtigung eines Sachaufwandes von 1,88 Euro abgegolten. Im Falle der Belegung gilt Ziffer 8. Die Belegung der Freihalteplätze erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Sind alle Freihalteplätze belegt, können Kindertagespflegepersonen mit Genehmigung des Jugendamtes mehr als ein so genanntes Vertretungskind aufnehmen.
11. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 100,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaleinsatz und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

Anwendung der Spitzabrechnung in Ausnahmefällen

1. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Kindertagespflegepersonen und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8 entsprechend.
2. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung ein Stundensatz von 6,00 Euro gewährt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

Sonderregelungen für Großtagespflegestellen

1. Die Aushilfskraft wird mit einer Pauschale von 10 Stunden pro Woche und einem Urlaubsanspruch von 12 Tagen jährlich anerkannt. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird keine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
2. Die im Krankheits- und Urlaubsfall anfallenden Stunden der flexiblen Vertretungskraft werden zusätzlich berücksichtigt.
3. Bei Großtagespflegestellen wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung ein Stundensatz von 6,00 Euro zu Grunde gelegt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
4. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 200,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.